

Stadtrat Volker C. Koch
Fraktionsvorsitzender
Herzog-Albrecht-Str.22 85221 Dachau
☎: 08131/8 08 81 📠: 08131/78369
📠: 0179-5 25 17 38
E-Mail: spd @ volkerckoch.de

An die Große Kreisstadt Dachau
Herrn Oberbürgermeister
Peter Bürgel
Rathaus
85221 Dachau

Dachau, den 11. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bürgel,
die SPD-Fraktion stellt folgenden

ANTRAG :

1. die Verwaltung wird beauftragt zu ermitteln, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt Google plant in der Großen Kreisstadt Dachau Vorarbeiten zum Projekt „Google Street View“ durchzuführen.
2. Die Stadt Dachau wird im Fall einer Datensammlung und der beabsichtigten Veröffentlichung durch „Google Street View“ im Internet:
 - a) alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um zu verhindern, dass auf dem Gebiet der Stadt Dachau befindliche Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und weitere Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen, Spielplätze, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und weitere sensible Bereiche im Internet durch „Google Street View“ dargestellt werden.
 - b) gegenüber „Google Street View“ Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern stadteigener Gebäude und Fahrzeuge einlegen. (Entsprechend ist auch für die Stadtwerke Dachau, die Stadtbau GmbH und die Volkshochschule Dachau zu verfahren)
 - c) die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dachau bei der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte unterstützen
 - durch das Einstellen von Informationen über „Google Street View“ und das Bereitstellen eines herunterladbaren Widerspruchsf formulars gegen die Veröffentlichung sie selbst betreffender Daten auf der Homepage der Stadt, sowie durch eine papiergebundene Ausgabe eines Infoflyers und des Musterwiderspruchs.
 - durch Auflegen von Listen für Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Wohnungen und Fahrzeugen, um diese dann gebündelt an Google weiterzuleiten.

BEGRÜNDUNG :

Die umfassende Aufzeichnung von Straßen und Straßenzügen einschließlich der angrenzenden Grundstücke sowie der darauf befindlichen Anwesen und deren Ein- und Bereitstellung im Internet

mit der Folge einer weltweiten Abrufbarkeit der Daten birgt potentiell auch erhebliche Risiken für die dort lebende und/oder arbeitende Bevölkerung.

Datenschutzbeauftragte weisen darauf hin: Durch „Google Street View“ wird der Mensch „gläserner“ und damit auch angreifbarer und verletzlicher. Die durch Google frei Haus gelieferten Daten können einen risikofreien Zugang zu Informationen zur Vorbereitung von Wohnungseinbrüchen und anderen Straftaten bieten.

Besonders Anwesen, in denen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und weitere Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen, Spielplätze, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und weitere sensible Einrichtungen untergebracht sind, erfahren durch „Google Street View“ einen Verlust an „natürlichen“ Schutz durch den Wegfall der nur lokal bekannten Verortung.

Der wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat in seiner Stellungnahme zu den rechtlichen Fragen des „Google Street View“ vom 20.01.2009 festgestellt:

2. Bei der Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Filmaufnahmen von Straßenzügen im öffentlichen Raum ist wie folgt zu differenzieren:

..... 2.2 Soweit es im Rahmen der Straßenansichten um die Abbildungen von Personen sowie um die Abbildung von Sachen geht, die ein die Individualisierbarkeit der sachlichen Verhältnisse von Personen erleichterndes Identifikationsmerkmal aufweisen, ist stets eine Anonymisierung der als Beiwerk zum Straßenpanorama dargebotenen personenbezogenen Daten zu fordern:

2.2.1 Geraten Personen in das Visier der Kamerateams von Google, so sind Rückschlüsse über deren Verhalten bzw. Aufenthaltsort möglich, die diese in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigen können.

2.2.2 Durch zusätzliche Informationen (Kfz-Kennzeichen und Hausnummern) erhalten abgebildete Gegenstände bzw. Gebäude einen konkreten Personenbezug. Sie erleichtern die Zuordnung der abgebildeten Sachen zu bestimmten Personen und ermöglichen damit Rückschlüsse über individuelle wirtschaftliche und soziale Verhältnisse. Ferner können sie über Aufenthaltsort und Handlungsweisen von Personen Hinweise geben.

Zum Schutz der BürgerInnen und der sozialen Einrichtungen der Stadt müssen den Wünschen nach ausufernder Datensammlung und –bereitstellung Grenzen gesetzt werden. „Privates muss Privat bleiben“ (Zitat Bundesverbraucherschutzministerin Aigner). Durch diese Darstellung von Häusern, Wohnungen, Fahrzeugen und Personen im Internet ist die Privatsphäre unserer Bürger nicht mehr gegeben. Hier sollte die Stadt ihre Bürger unterstützen, ihr Recht auf Privatsphäre zu wahren. Nach Ansicht des Verbraucherschutzministeriums könnten in Rathäusern beispielsweise Listen für Widersprüche ausliegen und gebündelt weitergeleitet werden. Damit seien Einsprüche für ganze Straßenzüge möglich, wenn alle Anwohner dies wollten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Volker C. Koch".

Anlagen:

Wissenschaftlicher Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Gutachten vom 20.01.2009, Rechtliche Fragen zu „Google Street View“ (LT-Umdruck 16_3872).PDF

Aigner und Google einigen sich bei Datenschutz.pdf

MusterwiderspruchGoogleStreetview-PDF.pdf